



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 22. Dezember 2022

Nr. 51/52

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

16. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Soest – Umplanung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB); Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) S. 717 – II. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.12. 2007 zwischen der Stadt Bochum, der Stadt Dortmund und der Stadt Hagen S. 718 – Antrag des Einzelunternehmens Polat, Mikayil, Jung-Stilling-Str. 64, 44867 Bochum auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Behandlungs- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (Elektroaltgeräte) S. 720 – Öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation zu dem Antrag auf Planfeststellung für den Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville in Hürth, Brühl und Erftstadt durch die drei Deponiebetreiber RWE Power AG, Stüttingenweg 2, 50935 Köln, AVG-Köln mbH, Geestemünder Str. 23, 50735 Köln und Remondis Industrie Service GmbH, Niederlassung Knapsack, Tonstr. 2, 50374 Erftstadt gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) S. 720 – Benachrichtigung über eine öf-

fentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW S. 721 – Bekanntmachung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage durch die RWE Power AG, Stüttingenweg 2, 50935 Köln, am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel in Hürth S. 721 – Bekanntmachung der 6. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach-Bad Laasphe S. 723

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung gemäß §§ 4, 6, 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der SL Windenergie GmbH S. 726 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes der Südwestfalen-IT S. 727 – Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 116 GO NW S. 727 – 1. Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – zum 31.12.2021 S. 728 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 731 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 731 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 731 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 731 und 732 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 732

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 732

Hinweise

**Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.
Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 01-2023 ist am Montag, den 2. Januar 2023,
Erscheinungsdatum: Samstag, den 7. Januar 2023**

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

- 818. 16. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Soest**
Umplanung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB);
Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.12.2022
32.31.01-005

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Aufstellung der 16. Änderung des o.g. Regionalplan-Teilabschnittes gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW beschlossen.

Gegenstand der Regionalplanänderung ist die Umplanung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) in der Größe von ca. 12 ha. Der Änderungsbereich liegt im Norden der Kernstadt Soest, westlich der Oestinghauser Landstraße, nördlich des Schleswiger Rings und östlich der Straße Am Handwerk. Die nördliche Grenze liegt ca. 80 m nördliche des Volmarsteinweges.

Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 13 LPIG NRW die

Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Die Unterlagen (Planentwurf, Entwurf der Planbegründung und Screening-Prüfliste) zur 16. Änderung des Regionalplanes werden ausgelegt in der Zeit

vom 02.01.2023 bis einschließlich 02.02.2023.

Sie sind abrufbar unter <https://www.bra.nrw.de/-4090>

und liegen für jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden bei der Bezirksregierung unter folgender Adresse öffentlich aus:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 32 - Regionalentwicklung -
Seibertzstraße 2, 1. Zwischengeschoss
59821 Arnsberg

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr
und 13:30 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 14:00

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Knepper (Telefon: 02931/82-2343)

Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird für eine Einsichtnahme um eine telefonische Terminvereinbarung bei der Bezirksregierung Arnsberg unter 02931/82-2343 gebeten.

Im Falle einer vollständigen Schließung der o.g. Dienstgebäude aufgrund pandemiebedingter Schutzvorkehrungen besteht die Möglichkeit der Versendung der Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Planungssicherstellungsgesetz).

Beim Kreis Soest werden die Unterlagen über die digitale Auslegung hinaus auch in analoger Form bereitgehalten. Nach Terminvereinbarung sind diese unter folgender Adresse einsehbar:

Kreisverwaltung Soest
Abteilung 61 – Planung und Entwicklung
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Eine Terminvereinbarung kann unter folgender Nummer erfolgen: 02921-30 3857. Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Schmidt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail auf folgenden Wegen vorgebracht werden:

- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- per E-Mail an regplan.aenderung@bra.nrw.de
- durch Einreichen oder mündlich zur Niederschrift
- nach telefonischer Terminvereinbarung unter den oben angegebenen Rufnummern - bei der Bezirksregierung Arnsberg oder dem Kreis Soest unter den oben angegebenen Adressen.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen zum Änderungsentwurf des Regionalplanes ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplanes nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 und 6 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 16. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jederzeit einsehbar unter:

www.bra.nrw.de/-2662

Die vom Regionalrat beschlossene Änderung des Regionalplanes wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen durch wird die Änderung des Regionalplanes wirksam.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:

www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Im Auftrag

gez. Dietz

(517)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 717

**819. II. Nachtrag
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom
17.12. 2007 zwischen der Stadt Bochum,
der Stadt Dortmund und der Stadt Hagen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.12.2022
31.04.03.01-003/2021-001

**II. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung vom 17.12. 2007**

zwischen

der **Stadt Bochum**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44777 Bochum

und

der **Stadt Dortmund**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Friedensplatz 1,44135 Dortmund

und

der **Stadt Hagen**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Präambel

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17.12.2007 wurden zahlreiche, den Kommunen Dortmund und Bochum durch Art. 15 der „Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ (ZustVU) - des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 neu

übertragene Aufgaben mit Wirkung ab dem 01.01.2008 auf die Stadt Hagen übertragen.

Diese Vereinbarung wurde durch den I. Nachtrag vom 02.11.2009 ergänzt.

Im weiteren Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat sich ergeben, dass die Vereinbarung erneut in einigen Punkten zu modifizieren und zu ergänzen ist. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien aufgrund der §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b) folgende zweite Nachtragsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.12.2007:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Ergänzend zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.12.2007 in der Fassung des I. Nachtrags vom 02.11.2009 übernimmt die Stadt Hagen ab Inkrafttreten dieses II. Nachtrags sämtliche personellen Nachbesetzungen.
- (2) Die Finanzierung der neu ab 01.12.2017 eingestellten Mitarbeiter (m/w/d) erfolgt ab dem Zeitpunkt der Neubesetzung, indem die Kooperationspartner die jährlichen Abschlagszahlungen der Personalaufwendungen des Landes gemäß dem jeweilig aktuellen Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Belastungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltschutzrechts, vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 536), in der jeweils gültigen Fassung, in die Kooperation entrichten und diese Zahlungen in der Jahresabrechnung Berücksichtigung finden.
- (3) Langfristig erkennbare Nachbesetzungen dürfen, ausschließlich zum Zweck der Ausbildung der Umwelt-Oberinspektorenanwärter*innen, mit einem Vorlauf von bis zu 2 Jahren erfolgen. Für die Zeit der Ausbildung werden die entstandenen zusätzlichen Personalkosten - unabhängig davon, welcher Kommune die Stelle zuzuordnen ist, für die die Parallel-Besetzung erfolgt - gem. dem Verteilungsschlüssels nach § 3 (3) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung v. 17.12.2007 von allen drei Kommunen getragen und spätestens bei der jeweiligen Jahresendabrechnung berücksichtigt.
- (4) Die nach Inkrafttreten dieses Nachtrags eingestellten Mitarbeiter werden Beschäftigte der Stadt Hagen. Die Stadt Hagen hat hinsichtlich dieser Mitarbeiter die Dienstaufsicht. Der Status des bisher von den Städten Bochum und Dortmund abgeordneten Personals bleibt bis zu dessen Ausscheiden unberührt.

§ 2

Kündigung der Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 3

Fortgeltung der Vereinbarung vom 17.12. 2007

Die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17. 12. 2007 und des I. Nachtrags vom 02.11.2009 gelten im Übrigen unverändert fort und sind auch auf diese Nachtragsvereinbarung anzuwenden.

§ 4

Vertragsausfertigung

Diese Nachtragsvereinbarung wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Nachtragsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.12.2017 in Kraft.

Die Einholung der Genehmigung dieser Nachtragsvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 GkG obliegt der Stadt Hagen.

23.03.2022

gez. Thomas Eiskirch Oberbürgermeister Stadt Bochum	gez. Thomas Westphal Oberbürgermeister Stadt Dortmund	gez. Erik O. Schulz Oberbürgermeister Stadt Hagen
---	---	---

gez. Dr. Markus Bradtke Stadtbaurat	gez. Ludger Wilde Stadtrat	gez. Sebastian Arlt Beigeordneter
--	-------------------------------	--------------------------------------

Genehmigung

Vorstehender II. Nachtrag vom 23.03.2022 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.12.2007 zwischen der Stadt Bochum, der Stadt Dortmund und der Stadt Hagen zur Übernahme der Aufgaben des Umweltschutzrechts wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Entgegen der Regelung in § 5 der vorstehenden Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt diese gem. § 24 Abs. 4 GkG erst nach dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft

31.04.03.01-003/2021-001 Arnsberg, 15. 12. 2022
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.03.01-003/2021-001 Arnsberg, 15. 12 2022
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(König) (LS)
(580) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 718

**820. Antrag des Einzelunternehmens
Polat, Mikayil, Jung-Stilling-Str. 64,
44867 Bochum auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer
Behandlungs- und Lageranlage für gefährliche und
nicht gefährliche Abfälle (Elektroaltgeräte)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22.12.2022
900-015855-0010/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.10.2022 vorgesehene **Erörterungstermin,**

am 11.01.2023 um 10:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal, Historisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44777 Bochum findet daher **nicht statt.**

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Schniedermeier

(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 720

**821. Öffentliche Bekanntmachung
der Online-Konsultation zu dem Antrag auf
Planfeststellung für den Weiterbetrieb des
Deponiestandortes Vereinigte Ville in Hürth, Brühl
und Erftstadt durch die drei Deponiebetreiber
RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln,
AVG-Köln mbH, Geestemünder Str. 23, 50735 Köln
und Remondis Industrie Service GmbH, Niederlasung
Knapsack, Tonstr. 2, 50374 Erftstadt
gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 Planungssicher-
stellungsgesetz (PlanSiG)**

Bezirksregierung Arnsberg Düren, 16.12.2022
Abteilung 6
Bergbau und Energie in NRW
(Bergbehörde NRW)
61.v2-3.7-2014-2

B E K A N N T M A C H U N G

**Planfeststellungsverfahren für den Weiterbetrieb
des Deponiestandortes Vereinigte Ville in Hürth,
Brühl und Erftstadt durch die drei Deponiebetreiber**

- **RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln für die Kraftwerksreststoffdeponie Vereinigte Ville (Deponieklasse 1) und**
- **AVG-Köln mbH, Geestemünder Str. 23, 50735 Köln für die AVG-Deponie Vereinigte Ville (Deponieklasse 2) und**
- **Remondis Industrie Service GmbH, Niederlasung Knapsack, Tonstr. 2, 50374 Erftstadt für die Sonderabfalldeponie (SAD) Knapsack (Deponieklasse 3).**

**nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
i.V.m. § 19 Deponieverordnung (DepV) sowie Anlage
1 Nr. 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPg)**

Online Konsultation im Anhörungsverfahren

Für den Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville in Hürth, Brühl und Erftstadt haben die drei o.a. Deponiebetreiber unter dem 11.10.2021 jeweils Anträge auf Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 19 Deponieverordnung (DepV) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) vorgelegt. Die Antragsunterlagen sowie der UVP-Bericht wurden nach Bekanntmachung gem. § 2 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom 03.01.2022 bis 02.02.2022 gemäß der zugehörigen öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.2021 zur Einsichtnahme ausgelegt bzw. konnten im Internet eingesehen werden. Die Einwendungsfrist endete am 02.03.2022.

Im Rahmen einer Online-Konsultation werden den Antragstellerinnen, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die eine Einwendung erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Gesetzliche Grundlage für eine Online-Konsultation ist § 5 Abs. 2 bis 5 i. V. m. § 1 Nr. 3 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) in der zurzeit geltenden Fassung (PlanSiG).

Die **Online-Konsultation** findet statt von

**Montag, den 2. Januar 2023
bis Montag, den 30. Januar 2023**

Der Termin wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

Die Teilnehmer der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **Montag, den 30. Januar 2023, um 23:59 Uhr schriftlich** bei der

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Dezernat 61
Goebenstraße 25, 44135 Dortmund
oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse:
abfall-61@bra.nrw.de

äußern.

Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die **Online-Konsultation ist nicht öffentlich.** Zur Teilnahme berechtigt sind neben den Vertretern der Vorhabenträgerin und der beteiligten Behörden, nur Betroffene sowie diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Für die Teilnahme von Betroffenen, die bisher keine Einwendung abgeben konnten, ist eine Anmeldung unter der E-Mail-Adresse

abfall-61@bra.nrw.de

In der Zeit von

**Montag, den 2. Januar 2023
bis Montag, den 30. Januar 2023**

erforderlich.

Dabei müssen Sie unter Angabe von persönlichen Daten Ihre Betroffenheit entsprechend nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine digitale Ablichtung der Rückseite des Personalausweises, ggf. eines Grundbuchauszuges und ggf. einer Vollmacht. Die mit der Identitätsprüfung erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Unabhängig von der Teilnahme wird die Planfeststellungsbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Argumente prüfen und über diese entscheiden. Eine Wiederholung der Einwendung ist somit nicht erforderlich.
- Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Die durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
- Die Regelung über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 PlanSiG).
- Bei Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben, auf denen ein Vertreter benannt wurde, erhält nur dieser die Benachrichtigung über eine Online-Konsultation.
- Mit Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Ferner wird auf die **Datenschutzerklärung** verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter der <https://www.bra.nrw.de/4003085> abgerufen werden kann.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

gez. Janick Papathanasiou

(632) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 720

822. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16.12.2022
Abteilung 6

Bergbau und Energie in NRW
65.04.2r 256-1-1

Frau Inga Schumann

letzte bekannte Adressen:

Lützerath 9 und zuvor An der Beek 30

41812 Erkelenz 41372 Niederkrüchten

Frau Silke Christina Engler

letzte bekannte Adressen:

Lützerath 10 und zuvor Spichernstr. 4

41812 Erkelenz 40672 Köln Neustadt/Nord

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Personen ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG NRW).

Den vorgenannten natürlichen Personen ist folgendes Dokument zuzustellen:

- Vollzug des Bundesberggesetzes; Androhung der Zwangsräumung gemäß § 62a Abs. 1 VwVG NRW** vom 07.12.2022, Az.: 65.04.2r 256-1-1

Das Schriftstück wird nach § 10 Abs. 1 VwZG NRW öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) Bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Dienstzeiten abgeholt oder eingesehen werden bei:

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Standort Dortmund

Goebenstr. 25

44135 Dortmund

Vor der Abholung / Einsichtnahme der Schriftstücke ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiter(in)

Herr Kaminski, Telefonnummer: 02931-82-3698

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag:

gez. Kaminski

(208) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 721

823. Bekanntmachung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm- Monoverbrennungsanlage durch die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel in Hürth

Bezirksregierung Arnsberg Düren, 15.12.2022
61.05.2-2019-5

Bekanntmachung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-

Monoverbrennungsanlage durch die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel in Hürth nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW und § 3 PlanSiG

Auf Grundlage der §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.12.2022 (Az. 61.05.2-2019-5) der Rahmenbetriebsplan der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln vom 16. August 2021 sowie den vorgelegten Ergänzungen, letztmalig vom 06.04.2022, für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Standort Knapsacker Hügel Betriebsteil Goldenberg, 50354 Hürth, Flur 9, Flurstücke 4407, 4410, 4411, 4412, 4495 festgestellt und zugelassen. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde im Planfeststellungsbeschluss über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage, in der Klärschlamm ohne den Einsatz fossiler Brennstoffe energetisch verwertet wird. Die Anlage besteht aus zwei baugleichen, autarken Linien und ist je Linie auf eine Durchsatzmenge von 23 t/h Klärschlamm ausgelegt.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Der Beschluss sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit vom 22.12.2022 bis zum 13.01.2023 (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

www.uvp-verbund.de/nw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit, den Beschluss sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans im Zeitraum vom 22.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023 an den nachstehend genannten Orten einzusehen:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren und
2. bei der Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim (4. Obergeschoss)

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen an oben genannten Orten ist bedingt durch die COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienstzeiten möglich. Zur Terminverein-

barung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefonnummern 02931-82 6414 oder 02931-82 6413
montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr & 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
2. bei der Stadt Hürth unter der Telefonnummer 02233-53 424, E-Mail: kwage-ner@huerth.de
montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

In der gegenwärtigen Situation sollte vermehrt von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch gemacht werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugeestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Dezernat 61
Josef-Schregel-Straße 21
52349 Düren**

angefordert werden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

1. Auf Grundlage der §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird der Rahmenbetriebsplan der RWE Power AG vom 16. August 2021 sowie den vorgelegten Ergänzungen, letztmalig vom 06.04.2022, zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 23 t/h Klärschlamm je Linie am Standort Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, Betriebsteil Goldenberg, 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 9, Flurstücke: 4407, 4410, 4411, 4412, 4495 festgestellt und zugelassen.

Dieser Planfeststellungsbeschluss schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:

- a) Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage
- b) Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Brüdenkondensataufbereitungsanlage)

- c) Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 WHG für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen
- d) Befreiung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 Abs. 6 und § 50 LWG
- e) Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV
- f) Erlaubnis nach § 18 BetrSichV
- g) Baugenehmigung gemäß §§ 60 Abs. 1, 74 BauO NRW
- h) Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans 515 der Stadt Hürth
- i) Feststellung, dass die Anlage der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG unterfällt

2. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt C dieses Bescheides gebunden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

§§ 52 Abs. 2a, 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

§§ 4, 6 (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGB. I S. 1799) geändert worden ist und Nr. 8.1.1.3 (G, E) in Verbindung mit Nr. 8.10.2.1 (G, E) und Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich bei dem Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen (§ 48 Nr. 13 Verwaltungsgerichtordnung). Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufga-

ben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag:

gez. Kuhnke

(882)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 721

824. Bekanntmachung der 6. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach-Bad Laasphe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9.12.2022
48.02.01

6. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach vom 19.10.2000

Mit Beschluss des Rates der Stadt Kreuztal vom 19.10.2000 und Dringlichkeitsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kreuztal vom 09.11.2000 sowie mit Beschluss des Rates der Stadt Hilchenbach vom 08.11.2000 und des Rates der Stadt Bad Laasphe vom 16.12.2014 wurde der Wille kundgetan, die Aufgaben des Trägers einer Förderschule gemeinschaftlich im Rahmen eines Zweckverbandes wahrzunehmen.

Nach § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005, (GV NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV.NRW.S. 596), und den §§ 1 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach-Bad Laasphe in der Sitzung am 15.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Rechtsnatur

(1) Die Städte Kreuztal, Hilchenbach und Bad Laasphe schließen sich gem. § 78 Abs. 8 SchulG und § 1 GKG zu einem Schulzweckverband zusammen, der Träger einer gemeinsamen Förderschule wird. Mitglieder des Schulzweckverbandes sind die Städte Kreuztal, Hilchenbach und Bad Laasphe.

(2) Der Schulzweckverband führt den Namen Schulzweckverband „Kreuztal-Hilchenbach-Bad Laasphe“ und hat seinen Sitz in Kreuztal.

(3) Die Förderschule wird mit zwei Standorten, jeweils einer in Kreuztal (Siepenstraße 19, 57223 Kreuztal)

und Bad Laasphe (Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe) betrieben.

(4) Der Schulzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

§ 2

Aufgaben

Der Schulzweckverband übernimmt die Aufgaben des Trägers einer Förderschule mit den Förderschwerpunkten „Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache“ für das gesamte Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Organe

Organe des Schulzweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher.

§ 4

Schulverbandsversammlung

Der Schulverbandsversammlung gehören fünfzehn Mitglieder an. Sie besteht aus den Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder oder den von diesen benannten Beamten oder Angestellten ihrer Kommune (§ 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) sowie weiteren fünf vom Rat der Stadt Kreuztal, zwei vom Rat der Stadt Hilchenbach und fünf vom Rat der Stadt Bad Laasphe für deren Amtszeit zu bestellenden Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Schulverbandsversammlung.

(2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

(3) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung der lebensältesten Vertreterin/des lebensältesten Vertreters aus den von der Vertretungskörperschaft der Stadt Kreuztal benannten Verbandsmitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter aus den von der Vertretungskörperschaft der Stadt Bad Laasphe benannten Verbandsmitgliedern und eine zweite Stellvertreterin/einen zweiten Stellvertreter aus den von der Vertretungskörperschaft der Stadt Hilchenbach benannten Verbandsmitgliedern.

§ 5

Aufgaben der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle für den Schulzweckverband wichtigen Aufgaben und Angelegenheiten der Förderschule. Sie kann die Beschlussfassung über die nachstehenden Aufgaben nicht übertragen:

- a) Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes,
- b) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Festsetzung der Zweckverbandsumlage,
- c) die Wahl der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Erteilung der Entlastung,
- e) die Aufnahme von Darlehen und solchen Rechtsgeschäften, die dem v. g. gleichkommen,

- f) die Genehmigung erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, bzw. Auszahlungen.
- g) Entscheidungen des Schulzweckverbandes in seiner Funktion als Schulträger nach §§ 78 bis 85 Schulgesetz NRW,
- h) die Änderung und Auflösung des Schulverbandes sowie die Aufnahme neuer Mitglieder,
- i) sofern erforderlich, die Aufstellung einer Geschäftsordnung.

§ 6

Sitzungen der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus ist sie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher verlangt wird.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Erwerb von Grundstücken oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die dem Schulzweckverband Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit diese nichtöffentlich zu behandeln sind.

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Schulverbandsversammlungsmitgliedes oder auf Vorschlag der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung wenigstens die Hälfte der Gesamtstimmen der Schulverbandsversammlung erreichen, darunter mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Hilchenbach, eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Bad Laasphe und eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Kreuztal.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen sind gemäß § 12 dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Schulverbandsvorsteherin/ Schulverbandsvorsteher

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen/Vertreter, Beigeordneten, Dezernentinnen/Dezernenten oder leitenden Bediensteten der verbandsangehörigen Städte die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher darf nicht der Verbandsversammlung angehören.

(2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, werden sie von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher wahrgenommen. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und hat insbesondere die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(3) Die Schulverbandsvorsteherin/Der Schulverbandsvorsteher nimmt das Recht zur Eilentscheidung im Sinne des § 60 (2) GO NRW wahr. An die Stelle des Ausschussvorsitzenden oder eines anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitgliedes tritt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. deren/dessen Vertreterin/Vertreter.

(4) Die Schulverbandsvorsteherin/Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulzweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Die Regelungen des § 45 GO NRW gelten entsprechend. Die Höhe der Sätze richtet sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Kreuztal.

§ 9

Schulverbandsverwaltung

(1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte für den Standort Siepenstr. 19, 57223 Kreuztal werden durch die Stadt Kreuztal wahrgenommen.

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte für den Standort Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe werden durch die Stadt Bad Laasphe wahrgenommen. Ausgenommen ist die Abwicklung sämtlicher außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote sowie die Inanspruchnahme etwaiger Förderprogramme, für die die Stadt Kreuztal die Verwaltungs- und Kassengeschäfte wahrnimmt.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Regelungen des Gemeinderechts entsprechend.

(3) Die örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kreuztal.

(4) Die Stadt Hilchenbach zahlt an die Stadt Kreuztal einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 v.H. der Summe der abrechnungsfähigen Aufwendungen und abrechnungsfähigen investiven Auszahlungen des Schulzweckverbandes bezogen auf den Standort Siepenstraße 19, 57223 Kreuztal.

(5) Unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 1 wird von der Stadt Bad Laasphe kein Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Soweit Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch die Stadt Kreuztal nach § 9 Abs. 1 S. 3 wahrgenommen werden, zahlt die Stadt Bad Laasphe an die Stadt Kreuztal einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 v.H. der Summe der abrechnungsfähigen Aufwendungen und abrechnungsfähigen investiven Auszahlungen des Schulzweckverbandes bezogen auf den Standort Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe.

§ 10

Haushaltssatzung, Verbandsumlage und Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Schulverbandsvorsteherin/Der Schulverbandsvorsteher hat jährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung vorzulegen.

(2) Soweit die Aufwendungen des Schulzweckverbandes nicht durch eigene Erträge gedeckt werden kön-

nen, wird der Fehlbetrag von den Schulverbandsmitgliedern durch Umlage getragen.

(3) Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse oder Fehlbeträge, sind diese in die Verbandsumlagen in einem der nächsten aufzustellenden Haushaltspläne einzurechnen.

(4) Im laufenden Haushaltsjahr haben die Schulverbandsgemeinden die Liquidität des Schulzweckverbandes durch vierteljährliche Zahlung von Abschlägen, welche sich am Haushaltsplan orientieren und mit der Haushaltssatzung festgesetzt werden, sicherzustellen.

(5) Die im Rahmen des Haushaltsplanes/Jahresabschlusses ermittelten Aufwendungen für den Standort Siepenstr. 19, 57223 Kreuztal werden in der Weise umgelegt, dass die Stadt Kreuztal 80 v.H. und die Stadt Hilchenbach 20 v.H., mindestens jedoch in Höhe des Schüleransatzes für Hilchenbacher Förderschüler, der nicht durch eigene direkte Erträge (ohne Umlage) gedeckten Aufwendungen tragen.

Sinkt die Zahl der aus Hilchenbach kommenden Schüler an drei aufeinander folgenden Jahren unter die Quote von 20 v.H., reduziert sich der Umlageschlüssel entsprechend.

Die im Rahmen des Haushaltsplanes/Jahresabschlusses ermittelten Aufwendungen für den Standort Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe, werden zu 100 v. H. von der Stadt Bad Laasphe getragen.

(6) Über den Haushalt sind folgende Bereiche abzuwickeln:

Personalaufwendungen sind die Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur ZVK und Umlagen sowie Beihilfen und Unterstützungen für die an der Kindelsbergschule tätigen, nicht im Landesdienst befindlichen Bediensteten.

Sachaufwendungen sind insbesondere:

- Aufwendungen für Bewirtschaftung des Schulgebäudes,
- Aufwendungen für die Unterhaltung der Geräte, Ausrüstungs- und sonstigen Gebrauchsgegenstände,
- Fremdleistungen Dritter aller Art oder Leistungen des Baubetriebshofes,
- Aufwendungen im Rahmen der Bauunterhaltung,
- Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmaterial und für die Lernmittelfreiheit,
- Aufwendungen für den hauswirtschaftlichen Unterricht,
- Gebühren für die Benutzung von Sport-, Turn- und Schwimminrichtungen,
- Aufwendungen für die Schülerunfallversicherung,
- Sonstige sächliche Aufwendungen für Bürobedarf, Bücher, Porto- und Fernsprechgebühren, Sitzungsgelder, Schülervertretung, etc.

(7) Sofern die Aufwendungen für die Bauunterhaltung auf mehr als 25 v.H. des Gesamtaufwandes ansteigen, kann auf Antrag eine Aufteilung der Umlagekosten auf bis zu fünf Jahre erfolgen.

§ 11

Vermögen

(1) Die Stadt Kreuztal stellt dem Schulzweckverband das zum Zeitpunkt seiner Gründung vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen der bestehenden Förderschule für Lernbehinderte am Standort Siepenstraße 19, 57223 Kreuztal zur Verfügung.

Die Stadt Bad Laasphe stellt dem Zweckverband das zum Zeitpunkt seiner Gründung vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen der bestehenden Förderschule am Standort Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe, zur Verfügung.

Eine Eigentumsübertragung findet durch die Erweiterung des Schulzweckverbandes nicht statt.

(2) Notwendige Investitionen im Bereich des unbeweglichen Vermögens nach Erweiterung des Schulzweckverbandes trägt die Stadt Kreuztal für den Standort Siepenstr. 19, 57223 Kreuztal und die Stadt Bad Laasphe für den Standort Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe.

(3) Die Anschaffungen von beweglichem Vermögen (Betriebs- und Geschäftsausstattung) wird über den Haushalt des Schulzweckverbandes abgewickelt. Die im Rahmen des Haushaltsplanes veranschlagten bzw. des Jahresabschlusses ermittelten investiven Auszahlungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung werden über die Investitionskostenzuschüsse der drei Schulträger finanziert. Die Stadt Kreuztal trägt 80 v. H. und die Stadt Hilchenbach 20 v. H. der nicht durch eigene direkte investive Einzahlungen gedeckten investiven Auszahlungen für den Standort Siepenstr. 19, 57223 Kreuztal.

Die Stadt Bad Laasphe trägt 100 v. H. der nicht durch eigene direkte investive Einzahlungen gedeckten investiven Auszahlungen für den Standort Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe.

§ 10 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulzweckverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden in der Westfälischen Rundschau, der Westfalenpost und der Siegener Zeitung vollzogen und nachrichtlich im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hilchenbach mitgeteilt.

§ 13

Auseinandersetzung

(1) Bei der Auflösung des Schulzweckverbandes haben die Schulverbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulzweckverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresabschlüsse durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen. Der zur Verfügung gestellte Bestand im Sinne des § 11 Absatz 1 dieser Satzung bei Bildung des Zweckverbandes findet hierbei keine Berücksichtigung.

§ 14

Aufnahme und Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern, Satzungsänderung

(1) Die Aufnahme oder das Ausscheiden eines Schulverbandsmitgliedes erfolgt durch Satzungsänderung auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem aufzunehmenden bzw. dem ausscheidenden Mitglied und dem Schulzweckverband, der auch den Ausgleich von Vermögensvor- und -nachteilen regelt. Für die Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Schulverbandsversammlung erforderlich.

(2) Der Austritt ist erst nach Ablauf eines Schuljahres mit einer einjährigen Frist möglich. Er ist nur zulässig, wenn die hierfür zuständige Schulaufsichtsbehörde den damit verbundenen schulorganisatorischen Veränderungen zugestimmt hat.

§ 15

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft.

Kreuztal, 16.11.2021

Für den Schulzweckverband Kreuztal-Hilchenbach:

gez. Kifß,

Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Blümel,

Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsordnung:

Die vorstehende 6. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach-Bad Laasphe wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2012 (GV. NRW. S. 474) öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 9. Dezember 2022

Bezirksregierung Arnsberg

Derzernat 48.02.01

Im Auftrag

gez. Wenner

(1605)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 723

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

825. Bekanntmachung gemäß §§ 4, 6, 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der SL Windenergie GmbH

Kreis Olpe 14. 12. 2022
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0113 1989

Durchführung des Erörterungstermins

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, hat mit Antrag vom 13.11.2019 die

Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP 3 mit 160 m Nabenhöhe und 4.200 kW Nennleistung beantragt. Die Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP 3 beträgt 229,13 m.

Die Standorte für die beantragten Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Finnenrop in den Gemarkungen Fretter und Schliprüthen. Die Anlagenstandorte liegen östlich der Ortschaft Ramscheid und nördlich der Ortschaft Schöndelt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 4. Quartal 2023, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Zuständige Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben ist der Landrat des Kreises Olpe gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Je eine Windenergieanlage soll auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

WEA 1

Gemarkung: Schliprüthen, Flur: 12, Flurstück: 20
Gauß-Krüger: Rechtswert: 3.436.954,1
Hochwert: 5.674.770,3

WEA 2

Gemarkung: Schliprüthen, Flur: 12, Flurstück: 10
Gauß-Krüger: Rechtswert: 3.437.247,2
Hochwert: 5.675.200,4

WEA 3

Gemarkung: Schliprüthen; [Fretter] Flur: 12; [19],
Flurstücke: 24; [131]
Gauß-Krüger: Rechtswert: 3.437.354,3
Hochwert: 5.674.750,2

Der mit der Bekanntmachung vom 16.06.2021 zu dem Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 6, 10 BImSchG bestimmte Erörterungstermin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird nunmehr durchgeführt.

Abweichend von der Bekanntmachung vom 16.06.2021 wird der Erörterungstermin am 06.02.2023 um 10.00 Uhr im Kreishaus des Kreises Olpe, Sitzungszimmer 1, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden Tag an gleicher Stelle ab 09.30 Uhr fortgesetzt.

Die Entscheidung über die Durchführung und die Verlegung des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV und § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

In Vertretung
gez Scharfenbaum

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(299)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 726

826. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes der Südwestfalen-IT

Zweckverband der
Südwestfalen-IT

Hemer, 16. 12. 2022

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

**Montag, den 09.01.2023, um 16:00 Uhr
im Grohe-Forum in der
Sonnenblumenallee 3 in 58675 Hemer.**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.12.2022
2. Dritte Änderung der Verbandssatzung inkl. Aufnahme der Stadt Schwerte
3. Sachstandsberichte
4. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dr. Bernhard Baumann

- stellvertretender Vorsitzender
der Verbandsversammlung -

(100)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 727

827. Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 116 GO NW

Regionalverband Ruhr

Essen, 25. 11. 2022

Referat 6/6-1

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 24. Juni 2022 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

gez. Karola Geiß-Netthöfel

Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Gesamtabschluss 2018 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2018 nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW.

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Gesamtabschluss 2018 und entlastet die Regionaldirektorin gemäß § 116 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbin-

dung mit § 96 Absatz 1 GO NRW für den Zeitraum vom 01.01.2018 - 31.12.2018.“

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2018 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

gez. Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Frank Dudda

(191) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 727

**828. 1. Jahresabschluss
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
im Kreis Olpe – ZAKO – zum 31.12.2021**

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 08.12.2022
im Kreis Olpe – ZAKO –

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) sowie des § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 20.01.2015 – jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe am 28.11.2022 zum Jahresabschluss 2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2021 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2021 des ZAKO nebst Lagebericht zum Jahresabschluss 2021 fest. Der Jahresabschluss des ZAKO schließt mit einer Bilanzsumme von 3.661.277,12 Euro ab. Der Jahresabschluss 2021 ist in Aufwendungen und Erträgen ausgeglichen.
3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkt Entlastung.

1.1 Bilanz zum 31.12.2021

	31.12.2021	31.12.2020
AKTIVA		
1. Anlagevermögen	1.395.250,20 €	1.529.430,79 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
1.2 Sachanlagen	1.395.250,20 €	1.529.430,79 €
1.3 Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	2.266.026,92 €	1.638.035,05 €
2.1 Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	207.608,58 €	379.472,22 €
2.2.1 öffentl. rechtl. Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.1 Gebühren	2.000,00 €	1.480,00 €
2.2.2 privatrechtl. Forderungen	205.608,58 €	377.992,22 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	2.058.418,34 €	1.258.562,83 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Summe	3.661.277,12 €	3.167.465,84 €

PASSIVA		31.12.2021	31.12.2020
1. Eigenkapital		0,00 €	0,00 €
1.1	Allgemeine Rücklage	0,00 €	0,00 €
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten		0,00 €	0,00 €
2.2	Sonderposten für Zuwendungen	0,00 €	0,00 €
3. Rückstellungen		72.863,00 €	77.952,00 €
3.1	Sonstige Rückstellungen	72.863,00 €	77.952,00 €
4. Verbindlichkeiten		3.588.414,12 €	3.089.513,84 €
844.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.727.480,00 €	1.848.760,00 €
4.2.1	vom öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
4.2.2	von Kreditinstituten	1.727.480,00 €	1.848.760,00 €
4.3	Verbindlichkeiten a. Krediten f. Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	898.318,96 €	840.536,82 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten (Rückzahlung Verb. Umlage)	962.615,16 €	400.217,02 €
2025. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00 €	0,00 €
Summe		3.661.277,12 €	3.167.465,84 €

1.2 Ergebnisrechnung 2021

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis
Ordentliche Erträge	7.278.994,33 €
- Ordentliche Aufwendungen	7.264.462,82 €
= Ordentliches Ergebnis	14.531,51 €
+/- Finanzergebnis	- 14.531,51 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

1.3 Finanzrechnung 2021

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.181.420,50 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.179.522,70 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.001.897,80 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	0,00 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	80.762,29 €
= Saldo aus Investitionstätigkeiten	-80.762,29 €
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	121.280,00 €
= +/-Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-121.280,00 €
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	799.855,51 €

2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe zum 31.12.2021 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 07.12.2022 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

gez. Schürheck
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 202) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW 2023) hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) mit Beschluss vom 28.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.730.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.730.100 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	7.730.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	7.535.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	650.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	550.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	122.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **550.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Ausgleichsrücklage** ist nicht gebildet. Eine Inanspruchnahme findet insofern nicht statt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung auf 6.957.300,00 € festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes aufzubringen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 07.12.2022 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde inzwischen abgeschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 08.12.2022 die Festsetzung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Schürheck

Verbandsvorsteher

(1288)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 728

829. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 33 078 775, Aufgebotsfrist vom 07.12. 2022 bis 07. 03. 2023.

Bad Berleburg, 7. 12. 2022

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 731

830. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE52 4305 0001 0330 1501 03 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE52 4305 0001 0330 1501 03 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 3. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 91/22

Bochum, 8. 12. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 731

831. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE56 4305 0001 0326 4448 25 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE56 4305 0001 0326 4448 25 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 3. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 92/22

Bochum, 8. 12. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 731

832. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 18. 8. 2022 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE86 4305 0001 0306 2198 82 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge- legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE86 4305 0001 0306 2198 82 wird für kraftlos erklärt.

K 58/22

Bochum, 5. 12. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 731

833. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 18. 8. 2022 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE14 4305 0001 0336 4122 34 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge- legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE14 4305 0001 0336 4122 34 wird für kraftlos erklärt.

W 57/22

Bochum, 5. 12. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 731

834. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 18. 8. 2022 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE11 4305 0001 0306 3618 82 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge- legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE11 4305 0001 0306 3618 82 wird für kraftlos erklärt.

K 56/22

Bochum, 5. 12. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 731

835. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas- senbuch Nr. 40 111 643 ist am 7. 9. 2022 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 7. 12. 2022

Sparkasse Lippstadt

Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 731

836. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 026 438 ist am 9. 8. 2022 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 9. 12. 2022

Sparkasse Lippstadt

Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 732

837. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 122 694 ist am 9. 8. 2022 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 9. 12. 2022

Sparkasse Lippstadt

Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 732

838. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das Sparkassenbuch Nr. 300 494 499 der Sparkasse SoestWerl wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 12. 1. 2023 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 12. 12. 2022

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 732

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein Wartenberg e. V.“ mit Sitz in Witten, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 10906, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Stefan Rheinländer, Starenweg 16, 42781 Haan.

(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Initiative San Carlos, Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen den Städten San Carlos/Nicaragua und Witten“ in Witten, AG Bochum, VR 10633, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator anzumelden.

Klaus Schulz, Holzkampstraße 61 a, 58453 Witten.

(42)

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>